

BELEG UND BILANZ

Vereinigt mit „Deutsche Buchhaltungs-Zeitung“, „Das System“ („Das Geschäft“) und „Aufwärts“ („Der Kontorfreund“)

Rundschau für Buchhaltungspraxis, Steuerwesen und wirtschaftliche Kaufmannsarbeit

Herausgeber: Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstrasse 44, Fernsprecher: Oberspree F3 0795

Verlag und Anzeigenannahme: Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart, Fernsprecher: 70511

Postcheckkonten: Stuttgart Nr. 9347, Zürich 9893. — Bankkonten: Dresdner Bank, Dep.-Kasse Königstraße, Stuttgart. — Wiener Bank-Verein, Zentrale Wien. — Kreditanstalt der Deutschen, Prag. — Bezugspreise: Vierteljährlich RM. 5.30 nebst 70 Pfg. Zusendungsporto. — Einzelne Hefte RM. 1.—

4. Jahrgang

Heft 3

20. Januar 1931

8 Gedächtnisstützen für Ihre Personalverwaltung

4 B | Buchhaltung
| Organisation
| Personalverwaltung

Das Bestreben eines jeden Unternehmens ist darauf gerichtet, den Verkehr mit den Angestellten und Arbeitern möglichst reibungslos zu gestalten. Die loyalste Verwaltung kann jedoch Differenzen nicht vermeiden, wenn die Organisation in dieser Beziehung nicht lückenlos aufgebaut ist. Die Personalverwaltung ist ein besonders wichtiges Gebiet des Unternehmens, bei dem die Verluste, aber auch die Erfolge beginnen können, und umfaßt

1. Allgemeines.
2. Angestellte.
3. Arbeiter.
4. Werkwohnungen, Wohlfahrtspflege.
5. Verbesserungsvorschläge.
6. Abgabe von Erzeugnissen und Materialien.
7. Lehrlingswesen.
8. Stellenbesetzung.

1. Allgemeines.

- a) Werden bei Einstellung Abmachungen getroffen, welche spätere Streitigkeiten über Einkommen, Urlaub, Art der Beschäftigung, Kündigungszeit, Arbeitszeit, Umzugsvergütungen, Zwang zur ärztlichen Untersuchung, Krankmeldungen, Torkontrollen usw. regeln?
- b) Wird Probendienstzeit vereinbart und ist für diesen Fall die Dienstbeendigung einwandfrei geregelt?
- c) Liegen die genauen Anschriften fest und sind Änderungen zu melden?
- d) Wird über den Grund von Einstellungen und Entlassungen zumindest zahlenmäßig eine genaue Statistik geführt?
- e) Sind für den Angestellten- und Arbeiterrat Sprechstunden festgelegt, um beliebige Arbeitsunterbrechungen zu vermeiden?
- f) Werden wesentliche Begebenheiten in den Personalakten oder der Kartei vermerkt, wie z. B.: Urlaub um Differenzen zu vermeiden, Krankheiten, Unfälle, Verbesserungsvorschläge, Höhe der Abzüge für beschlagnahmtes Einkommen.
- g) Bestehen ausreichende Richtlinien über die Vergütung bei Geschäftsreisen?
- h) Werden neueingestellte Personen ausreichend mit dem vorgesehenen Wirkungskreis bekannt gemacht und vermieden, daß sie ihrem Schicksal wie eine Maschine überlassen werden?
- i) Werden von neueingestellten Personen nach einem gewissen Zeitraum Berichte über den Eindruck derselben eingeholt? Werden dieselben mündlich oder schriftlich verlangt, und ist vertrauliche Behandlung gewährleistet? Werden die Berichte ausgewertet, und der Berichtende auch entsprechend seiner Auffassungsgabe behandelt?

2. Die Angestellten.

- a) Liegen lückenlose Bewerbungen vor mit Zeugnisabschriften, Lichtbild, Lebenslauf, Auskünften und Bericht über das Ergebnis der persönlichen Vorstellung?

- b) Besteht für jeden Angestellten ein genaues Verzeichnis seiner Obliegenheiten?
- c) Sind statistische Unterlagen vorhanden über Arbeitsumfang, wie z. B. Zahl der: Lohnzettel, Materialbezugscheine, Rechnungseingänge, Wareneingänge, Bestellungen, ein- und ausgehenden Postsachen, Auftragseingänge, Kassen- und sonstiger Buchungsbelege? Werden die Zahlen ausgewertet und bei Neueinstellungen od. Abbaumaßnahmen zu Rate gezogen?
- d) Bestehen in einzelnen Abteilungen genaue Pläne über die Urlaubsverteilung?

3. Die Arbeiter.

- a) Ist die Lohnbuchführung modern? Kann jederzeit bei Entlassungen der einbehaltene Steuerbetrag für Reklamationen festgestellt werden? Wird eines der modernen Lohndurchschreibeverfahren angewandt?
- b) Besteht eine Kontrolle, ob alle Invalidenmarken regelmäßig geklebt wurden?
- c) Findet eine regelmäßige Torkontrolle statt, um Diebstähle zu vermeiden?
- d) Findet eine Kontrolle der übergebenen Werkzeuge statt, und wird fehlendes Werkzeug bei Entlassung und am Jahresschluß vom Lohn in Abzug gebracht?
- e) Kommen oft Fehler in der Lohnberechnung vor? Finden oft Nachzahlungen wegen Nichtauskömmlichkeit der Akkorde statt? Werden die Gründe untersucht, um derartige Fehler zu vermeiden?
- f) Besteht für jeden Arbeiter eine Verdienstkontrolle, um bei Akkorden Überverdienste und damit evtl. Schiebungen festzustellen?
- g) Findet die Lohnzahlung in einer Weise statt, welche längere Störungen der Arbeit vermeidet?
- h) Bestehen übersichtliche Tabellen, aus welchen alle für die Lohnverrechnung wichtigen Daten zu ersehen sind? Invaliden-Versicherung, Erwerbslosenbeitrag, Krankenkasse, Steuer.
- i) Werden Naturalleistungen, Dienstwohnungen usw. bei der Einkommensberechnung für öffentliche und soziale Abgaben angerechnet? Bestehen hierfür feste Richtlinien?
- k) Bestehen graphische Darstellungen über: Anzahl der Arbeiter.
Verdienst pro Stunde, gesamt, produktiv und unproduktiv.
Verdienst pro Akkordstunde — Lohnstunde.
Stundenzahl produktiv, unproduktiv, sozial.

4. Wenn Werkwohnung, Wohlfahrtspflege, Sicherheitswesen in Frage kommt.

- a) Sind Betriebsangehörige in der Nähe des Werkes seßhaft, um in dringenden Fällen verfügbar zu sein?
- b) Lohnt sich die Schaffung von Wohnräumen, um Spezialarbeiter und Angestellte heranzuziehen? Lohnt sich die Schaffung von Wohnräumen für ledige Kräfte in Verbindung mit vorhandenen

Speiseanstalten? Kann dadurch der Betrieb einer Kantine ermöglicht werden?

- c) Ist bei den Mietverträgen auf den Arbeitsvertrag Rücksicht genommen?
- d) Stehen besondere Mittel zur Unterstützung der Werksangehörigen zur Verfügung? Erfolgt die Unterstützungszuteilung ohne Rücksicht auf irgendwelche persönlichen Beziehungen oder Gegner? Wird für Unterstützungsempfänger eine Kontrollkarte angelegt, um Dauerbezug zu vermeiden?
- e) Werden zur Unterstützung der Unfallverhütung Angaben über vorgekommene Unfälle als wirksamstes Mittel bekannt gegeben?
- f) Werden die Sicherheitsvorrichtungen regelmäßig kontrolliert und die Werksangehörigen über die Kenntnis der bestehenden Vorschriften und Vorrichtungen befragt?
- g) Sind die Aufenthalts- und Ankleideräume sauber, übersichtlich und zu den Arbeitsräumen günstig gelegen?
- h) Wie ist die Getränkeausgabe und Beschaffung während der Arbeitszeit geregelt?

5. Ja, ja die Verbesserungsvorschläge.

- a) Werden Verbesserungsvorschläge der Angestellten und Arbeiter prämiert? Auch dann, wenn solche in das Arbeitsgebiet fallen?
- b) Werden die Vorschläge neutral begutachtet, oder besteht die Gefahr, daß Vorschläge nicht eingereicht werden, weil der zuständige Vorgesetzte Vorschläge Untergebener nicht gern sieht?
- c) Werden regelmäßig Preisausschreiben für bestimmte Gebiete für Vorschläge herausgegeben, um durch Anregungen befruchtend zu wirken? Sind die Vorschläge unter einem Stichwort einzureichen, um objektive Beurteilung zu sichern?
- d) Werden Vorschläge für neue Fabrikationsobjekte eingefordert, wie z. B.:
Wofür kann Gummi verarbeitet werden?
Welcher Gebrauchsartikel ist für die Stanzerei geeignet?
- e) Werden Vorschläge für folgende Fragen jedes Jahr erneut durch Preisausschreiben angeregt?
Wie kann Materialabfall vermindert werden?
Welche Maschinenleistung kann gesteigert werden?
Welche neuen Reklamemöglichkeiten bieten sich für uns?
Für welches Fabrikat kann ein billigeres Material verarbeitet werden?
Welches Fabrikat kann auf eine billigere Art und Weise hergestellt werden?
Wo besteht die Möglichkeit, Ermüdungserscheinungen in Betrieb und Verwaltung durch entsprechende Maßnahmen zu vermindern?
Gibt es eine billigere Verpackungsmöglichkeit für unsere Erzeugnisse?
- f) Werden die prämierten Vorschläge mit oder ohne Namensnennung im Betriebe bekannt gegeben, um dadurch weitere Anregungen für noch bessere Vorschläge zu geben?

6. Werden Erzeugnisse und Materialien an Werksangehörige abgegeben?

Allgemein üblich ist es, an die Angehörigen des Werkes Erzeugnisse der Fabrikation und Rohstoffe, Werkzeuge usw. zu Selbst- oder Einkaufskosten abzugeben. Aber auch die Ausführung von Spezialaufträgen im Betriebe und außer Haus fällt unter diese Rubrik. Ob der Betrieb klein oder groß ist, führt gerade diese Möglichkeit des „billigen Einkaufes“ im eigenen Betriebe oft zur mehr oder weniger berechtigten Kritik. Gleichgültigkeit und Unzufriedenheit mit der Leitung, den Vorgesetzten und im weiteren Verlaufe Desinteresse am Werke sind die Folge. Es ist daher hier, genau wie bei dem Vorschlagswesen erforderlich, genaue Bestimmungen zu erlassen, die durch keinen Werksangehörigen durchbrochen werden dürfen.

- a) Bestehen einheitliche Richtlinien für die Abgabe von Erzeugnissen und Rohstoffen bezüglich Zahlungsbedingungen, Rabatte und Zuschläge?
- b) Werden Spezialaufträge, welche durch den Betrieb ausgeführt sind, nach einem einheitlichen Schema abgerechnet bzw. bewertet?
- c) Umfaßt die Preisberechnung auch den unbedingt notwendigen Unkostenzuschlag?
- d) Liegt die Genehmigung des Verkaufs und der Betriebsarbeit in verlässlichen Händen?
- e) Werden für die Verkäufe an Werksangehörige die regulären Lieferpapiere ausgefertigt, um die Einfügung in den normalen Geschäfts- und Kontrollgang zu erreichen?
- f) Werden die Verkäufe in den Personalakten festgehalten, um die Möglichkeit zu haben, festzustellen bzw. zu verhindern, daß einzelne Personen aus der Möglichkeit des billigen Einkaufes ein Geschäft machen?
- g) Ist es den Lieferanten bekannt, daß Abgabe von Materialien an Angestellte zu Vorzugspreisen indirekte Bestechung ist?

7. Das Lehrlingswesen in Betrieb und Verwaltung.

- a) Besteht für jeden Lehrling ein planmäßiger Lehrplan, welcher ihn durch alle fraglichen Abteilungen führt?
- b) Wird von jedem Lehrling nach Passieren der einzelnen Abteilungen oder Arbeitsgebiete ein schriftlicher Bericht eingefordert, um auch auf diese Weise festzustellen, was er gesehen und gelernt hat? Werden von den Abteilungsleitern nach Passieren der Abteilung schriftliche Äußerungen über Fleiß, Betragen, Auffassungsgabe, Interesse und den persönlichen Eindruck verlangt, um als Unterlage für die weitere Lehrzeit zu dienen?
- c) Ist die Lehrzeit durch planmäßige Interessierung und Ausbildung des Lehrlings so eingeteilt, daß derselbe in der Lage ist, dem Unternehmen zumindest im letzten Lehrjahre eine wertvolle Kraft zu werden?
- d) Wird verhindert, daß die Lehrlinge von Akkordarbeitern dazu benutzt werden, denselben durch Hilfsarbeiten übermäßige Verdienste zu sichern?
- e) Ist verhindert, daß die Lehrlinge zu Getränkeholdern herabsinken, Reinmachejungen sind, und erst vor der Prüfung mit der praktischen Arbeit richtig in Berührung kommen, dem Geschäft also weniger nützen als bei richtiger Ausbildung und späterhin die Schar der Nichtsköner und Unzufriedenen erhöhen?

8. Stellenbesetzung und Eignung.

- a) Wird vor jeder Stellenbesetzung geprüft, ob es zweckmäßiger ist, „neues Blut“ in den Betrieb zu bringen oder einen „alten Angestellten aufrücken“ zu lassen?
- b) Werden bei der Stellenausschreibung Branche-Tätigkeit und sonstige Wünsche ausführlich wiedergegeben, um lückenlose Bewerbungen tatsächlicher Interessenten zu erhalten?
- c) Werden die in die engere Wahl gestellten Bewerber aufgefordert, einheitliche Fragebogen auszufertigen, um bei der endgültigen Entscheidung einheitliche Unterlagen verfügbar zu haben?
- d) Werden bei gehobenen Stellen schriftliche Ausarbeitungen der in die engere Wahl gestellten Bewerber über bestimmte Themen verlangt, um die praktische Einstellung kennen zu lernen? So z. B.:
Mahnbuchhalter: müssen drei Mahnbriefe einsenden,
Journalbuchhalter: müssen zu einem übergebenen Kontenplan erklären, welche Buchungen auf jedes Konto beispielsweise gehören,
Einkäufer und Lagerverwalter: müssen sich über bestimmte Materialien äußern.
- e) Soweit eine schriftliche Prüfung nicht möglich ist, wird dann bei der persönlichen Vorstellung eine mündliche Prüfung vorgenommen, oder bleibt der erste Eindruck „wie bei der Liebe mit schlechter Ehe“ ausschlaggebend? Karl F e c h t n e r.



Noch bessere Mengenkontrolle!

Eine Kritik und ein Verfahren

In den Nummern 33 und 34 (1930) von „Beleg und Bilanz“ beschäftigt sich Schieren mit der Mengenkontrolle. Mit diesem Problem befaßt man sich schon seit Jahrzehnten. So manchen Direktor habe ich gesehen, der seine Lagerbuchführung verwünschte, weil sie zu viel Zeit in Anspruch nahm und dann letzten Endes doch nicht stimmte. Schieren behandelt in seinen Artikeln vornehmlich das Einzelhandelsgeschäft, für das ja die Mengenkontrolle auch von besonderer Wichtigkeit ist. Es ist auch richtig, daß er bei der Bestandsführung und Kontrolle vom Kassenzettel ausgeht. Ich lasse es dahingestellt, ob Schieren einen eigenen Gedanken entwickelt hat, oder ob er sich an mein System angelehnt hat, welches, soviel ich bis jetzt wußte, das einzige war, das vom Kassenzettel ausgeht.

Die Geister scheiden sich jedoch von vornherein

an der Art und Weise des Bearbeitungsganges. Während Schieren nach Ausschreibung des Kassenzettels noch ein besonderes Auszeichnungsetikett ausgeschrieben haben will und dann noch eine langatmige, zeitraubende Lagerbuchführung vorschlägt und die Anfertigung eines besonderen Mengenberichts erwähnt, habe ich das Prinzip, die einmal vorhandene Schreibgelegenheit bei Ausschreibung des Kassenzettels auch weiterhin auszunutzen und zwar in der Weise, als ich dem Kassenzettel einen abtrennbaren Abschnitt beigebe, der mit dem Kassenzettel zusammen ausgeschrieben wird (in duplo). Der Kassenzettel kann jeweils nur über eine Ware ausgeschrieben werden (Warennummer), natürlich für mehrere Einheiten, denn die Menge ein und derselben Warennummer spielt keine Rolle.

Der Abschnitt wird an der Kasse abgetrennt, und das Original dient als Grundlage der Lagerbuchführung. Das Duplikat wird zum Zwecke der Einsortierung benutzt. Die Kassiererin hat also zwei Kästen von verschiedener Farbe, in die sie die verschiedenen Lagerabschnitte legt — weiß, für die weißen Originale, rot oder gelb für die gleichfarbigen Duplikate. Um vorkommende kleine Fehler bei der Ausschreibung — Vergessen der Gruppennummer vor allen Dingen, — unschädlich zu machen, müßten auch die einzelnen Gruppen durch farbige Zeichen unterschieden werden. Das ist aber wohl nur bei Großgeschäften möglich zu machen.

Das Warenlager ist natürlich in Abteilungen und diese wieder in Gruppen einzuteilen.

Die erwähnte Einsortierung ist allerdings nur bei Stückware möglich, nicht bei Meterware. Daher ist die Einsortierung, d. h. die tägliche Auffüllung des Lagerbestandes auch nur bei Schuhwaren, Eisenwaren, Hausstandsartikeln, Galanteriewaren, Schreibwaren usw. möglich, nicht aber auch bei Stoffwaren, Bandwaren und dergl. Bei diesen erfolgt lediglich eine Aufsammlung der Abschnitte an einer Blechtafel, die an oder bei der Kasse befestigt ist.

Bestimmter Vorrat als „eiserner Bestand“.

Bei Stückware ist es angebracht, nur einen bestimmten Lagerbestand als sogenannten eisernen Bestand im Laden zu halten, z. B. bei Haushaltswaren 1 Dutzend Teller Nr. 300, 1 Dutzend Nr. 301 usw. Da der Bestand auf kleinen Täfelchen notiert ist, ist er jederzeit und jedem kenntlich. Sind nun am Tage von Nr. 300 4 Stück verkauft worden, so müssen noch 8 Stück auf dem Stand vorhanden sein, und über die 4 verkauften müssen entsprechende Abschnitte an der Kasse sein. Eine Nachkontrolle ist also jederzeit möglich. Die Einsortierung vom Hauptlager darf nur morgens geschehen. Fehlt bei der Kontrolle 1 Stück, so ist die Aufklärung bald möglich, denn über Bruch und fehlende Ware muß ebenfalls ein Kassenzettel mit Abschnitt ausgefüllt werden, der nur den Vermerk „Bruch“ bzw. „fehlend“ trägt und vom Abteilungsleiter oder Chef gegengezeichnet sein muß. Der Lagerbestand ist nun in jeder Weise gesichert, und auch der Bestand des Hauptlagers, der auf den Lagerabschnitten mit erfaßt wird. Dadurch ist der Verkäufer jederzeit darüber orientiert, wieviel Ware insgesamt noch vorhanden ist, und er weiß, oder muß es wissen, wann er dem Einkauf zu melden hat, daß nachbestellt werden muß.

Dann aber hat der Abschnitt noch eine Funktion, das ist

die automatische Preisauszeichnung.

Auf dem Abschnitt wird nämlich auch der Stückpreis verzeichnet, also ist damit auch die Ware an sich ausgezeichnet und zwar vollkommen automatisch. Preisänderungen werden in ein Buch eingeschrieben, das die Verkäufer führen, in deren Bereich die betreffenden Warengruppen sich befinden. Bei dem nächsten Verkauf der preisgeänderten Ware wird der Kassenzettel entsprechend ausgeschrieben und damit auch der Lagerabschnitt,

womit dann der neue Preis in den Geschäftsgang gelangt ist. Sind die Änderungen nicht umfangreich, dann können die an den Waren befindlichen Lagerabschnitte hinsichtlich des Auszeichnungspreises auch abgeändert werden. Umgeänderte Waren werden im Änderungsbuch abgestrichen. Der Lagerabschnitt erfüllt somit folgende Funktion:

1. Bestandsführung
2. Einsortierungsunterlage
3. Preisauszeichnung
4. Die ewige Inventur

und braucht dabei nur ein mal geschrieben zu werden.

Mengenverkaufsbericht nach Brauns — überflüssig.

Schieren spricht dann noch, wie gesagt, von einem besonderen Mengenverkaufsbericht. Auch der dürfte überflüssig sein, wenn schon ein Lagerbuch geführt wird. Das Lagerbuch nach meinem System gibt nicht nur über die Mengen, sondern auch über die Werte Auskunft. Es handelt sich um ein regelrechtes Buch, nicht um eine Kartothek. Für jede Warengruppe ist ein besonderes Buch vorgesehen, um das einzelne Buch nicht zu umfangreich zu gestalten und um das gleichzeitige Arbeiten mehrerer Personen an den Lagerbüchern zu ermöglichen, was besonders in größeren Geschäften von Vorteil ist. Jede Ware hat ein eigenes Blatt, das den Zeitraum eines Jahres umfaßt — in Monats-einteilung. Die Verkäufe einer Ware an einem Tage werden zusammengefaßt eingetragen. Dadurch ergibt sich eine Bewegungsstatistik, wie sie idealer nicht gedacht werden kann. Wenn so das Verkaufsbild einer Ware während eines ganzen Jahres vor dem Einkäufer liegt, dann ersieht dieser sofort, ob die Ware überhaupt „gängig“ ist und wann die Ware ihre „Saison“ hat, auch, ob innerhalb eines Monats sich ebenfalls besondere Verkaufszeiten geltend machen. Hier-nach ist dann die Verkaufstaktik einzurichten. Man erkennt aber auch alle Lagerhüter auf den ersten Blick, kann für eine rechtzeitige Abstoßung Sorge tragen, und kann so sicher disponieren, daß die Ware nicht mehr bestellt und also auch nicht mehr geführt wird. Für die Lagerbereinigung und die Erhöhung des Lagerumschlages ist dieses Lagerbuch von größtem Nutzen.

Ich fasse nochmals zusammen: Bei meiner Lagerbuchführung und Bestandskontrolle nach Mengen und Werten kommen

nur 2 Schreibfunktionen

in Frage — die Ausschreibung des Kassenzettels mit der gleichzeitigen Ausfüllung des Lagerabschnittes mit wenigen Zahlen so:

Abteilung, Gruppe und Warennummer, Einzelpreis, Verkaufsnummer, Verkaufsdatum, alter Bestand, verkaufte Menge, neuer Bestand.

Hiervon kann die Abteilungs- und Gruppennummer schon vorgedruckt oder vorgeschrieben sein, evtl. auch die Verkäufersnummer, so daß nur noch das Datum und die Bestandserrechnung einzutragen ist. Niemand wird behaupten, daß dadurch viel Zeit beansprucht wird — es handelt sich nur um Sekunden; der große Wert liegt auch in der Zwangläufigkeit der Ausschreibung. Die zweite Funktion ist der Eintrag in die Gruppenbücher — verkaufte Stückzahl und Gesamtwert.

Eine besondere Bestandsaufnahme für Inventur-zwecke erübrigt sich,

sie kann sich auf wenige Stichproben beschränken, weil ja etwaige Differenzen immer bald zutage treten müssen und dann sofort ausgeglichen werden können.

Einen Fehler hat mein Verfahren — wenn man eine bewußte Unterlassung als Fehler ansehen will — nämlich das Lagerbuch hat keine laufende, sondern nur eine monatliche Bestandsrechnung. Dafür ist aber

die laufende Rechnung an der Ware selbst

zu finden. Will man Mitte des Monats den Bestand im Buch ermitteln, dann müssen die Werte schon zusammenaddiert werden und von dem Anfangsbestand plus Zugang, die beide vermerkt werden, abgezogen werden. Die laufende Bestandsrechnung im Buch ist deshalb vermieden worden, um diesem den Charakter einer Statistik mit den schon erwähnten Vorteilen zu geben. Da die Monatsergebnisse jeder Ware auf einem besonderen Gruppenblatt gesammelt werden, die Gruppen wieder auf einem besonderen Zusammenstellungsblatt ihrer Abteilung, so kommt nach und nach die Jahresstatistik mit Bestand von selbst zusammen.

Was Schieren zum Schluß seines Artikels über die Unzuverlässigkeit des Kassenzettels sagt, mag stimmen. Es ist natürlich Sache der Leitung, das Personal anzuweisen, deutlich zu schreiben, besonders die Zahlen. Auf die Benennung der Ware kommt es hier weniger an, denn sie ist nur für die Kundschaft bestimmt; für den Betrieb kommen ausschließlich die Zahlen in Betracht, denn die Ware wird ja schon durch die Warennummer genügend gekennzeichnet.

Der Fehler der bisherigen Lagerbuchführungen

lag darin, daß dabei zu viel geschrieben werden mußte, was natürlich viel Zeit und damit viel Personalkosten beanspruchte. Jedes Neuschreiben bzw. jede Neueintragung birgt außerdem noch die üblichen Fehlerquellen durch Verschreiben, Versehen, Verrechnen usw. in sich. Der Apparat war zu groß und arbeitete dennoch ungenau, daher die allgemeine Unterlassung einer genauen Bestandsführung, insbesondere der Mengenbestandsführung.

Richard Brauns.



Grundlage einfach. Schwierigkeiten bei praktischen Einzelfällen

Der Standardkostenverbuchung 3. Fortsetzung.

Die grundlegende Handlung in der gewöhnlichen Industriebuchhaltung ist, die tatsächlichen Kosten einem Rohstoffkonto zu erkennen und dem Fabrikationskonto zu belasten, später dem Fabrikationskonto zu erkennen und dem Fertigfabrikatekonto (oder dem Verkaufskonto, wenn kein Fertigfabrikatekonto existiert) mit dem Wert der fertigen Waren zu belasten. Dies wird auf folgendem Diagramm (Fig. 1) gezeigt:

1. Rohstoff-Kto. oder		2. Arbeitslöhne oder		3. Versch. Kosten (Unkosten-Konten)		Fabrikations-Konto	Fertigfabrikate- oder Verkaufs-Konto
Debet	Credit	Debet	Credit	Debet	Credit		
Ent- stan- dener Auf- wand	Ausgaben für Arbeits- leistungen	Wert des Fertig- fabrikates zu tats. Kosten					

Figur 1.

Wenn wir jedoch Standardkosten anwenden, müssen die Gutschriften auf Rohstoff-, Arbeitslohn- und Unkosten-Konten geteilt

werden (Fig. 2). Nur die Standardkosten der Leistungen werden dem Fabrikationskonto belastet und der Rest, welcher die Abweichung darstellt, wird auf ein besonderes Verlust- und Gewinn-Konto überschrieben. Daher eröffnen wir zwischen den Rohstoff-, Lohn-, Unkosten-Konten und dem Fabrikationskonto Zwischenkonten, welche gewöhnlich als „Vorveranschlagte Material-, Lohn-, Unkosten in Fabrikation“ bezeichnet werden. Diese Konten tragen die gesamten Kosten, die beim ersten Verfahren dem Fabrikationskonto belastet wurden. Nachdem die richtigen Berechnungen durchgeführt sind, wird die Gutschrift erteilt; die Standardkosten der Arbeitsleistungen werden dem Fabrikationskonto und der Rest, welcher die Abweichung darstellt, wird

einem Verlust- und Gewinn-Konto belastet, dessen richtiger Name „Abweichungen von Standardkosten“ sein sollte.

Dadurch trägt das Fabrikationskonto und später das Fertigfabrikatekonto nur Standardkosten, und alle Abweichungen werden laufend herausgenommen.

Im Prinzip ist diese Methode sehr einfach. Erst wenn man zu den praktischen Einzelheiten kommt, stößt man auf Schwierigkeiten. Die folgenden Abschnitte zeigen solche

1. Rohmate- rial oder		2. Arbeits- löhne oder		3. Verschied. Kosten		Vorveran- schlagtes Material oder Löhne oder Unkosten in Fabrikat.	Fabrikations- Konto	Fertig- fabrikate oder Verkaufs- Konto	
Debet	Credit	Debet	Credit	Debet	Credit				
ent- stan- dener Auf- wand	tatsächliche Ausgaben f. Leistungen	Wert der Leistungen zu Standard- sätzen		Wert des Fertigfabri- kates zu Stan- dardsätzen					
Abweichungen von Standardkosten.									
Debet				Credit					
Monatlich ausgebuchter Rest. (Differenz zwischen tats. u. Standard-Sätzen) bei Roh- materialien, Lohn und Un- kosten									

Figur 2.

Situationen, denen man gewöhnlich begegnet,

und die gegebenen Methoden werden die Mittel weisen, welche zu gebrauchen sind, um solche Probleme zu lösen.

Das Buchungsverfahren für Material.

Figur 3 (Seite 38) zeigt in Tabellenform die Verbuchung des Materials. Es ist zu bemerken, daß man in diesem besonderen Fall gewöhnlich ohne Zwischenkonto auskommt, durch Zuhilfenahme einer monatlichen Abteilungsinventur über das vom Lager herausgegebene, aber noch nicht in Arbeit genommene Material und durch Verbuchung dieses Bestandes auf dem Fabrikationskonto als Vortrag für den nächsten Monat. Der verbleibende Restbetrag ist der ganze Materialverbrauch und muß aus diesem Konto ausgeschlossen werden.

Einkaufs- und Fabrikations-Verlust und -Gewinn.

Die gesamte Materialdifferenz von Standardkosten auf jedem Konto kann eine zweifache Zusammensetzung haben.

Sie zeigt erstens: Einen Einkaufs-Verlust oder -Gewinn, welcher das Mehr oder Weniger der Kosten der vom Lager herausgegebenen Einzelmaterialien darstellt gegenüber Standardwert, auf dem die Kosten des Fabrikationsprozesses basieren.

Sie zeigt zweitens: Einen Fabrikations-Verlust oder -Gewinn, der ausdrückt, daß bei den Fabrikationsvorgängen eine größere oder kleinere Menge

1. Methode Die Verbuchung des Materials zu Standardkosten				Figur 3.			
Creditoren		Rohmaterial-Bestände		Fabrikationskonto (einzelnes Konto, Anm. 1)		Fertigwarenlager (Unterteilung)	
Debet	Credit	Debet	Credit	Debet	Credit	Debet	Credit
	tatsächl. eingekaufte Menge zu tatsächlichen Kosten			Monatseröffnungsaldo, Bestand lt. Inventur, Material, das noch nicht in Arbeit genommen ist, zu Standardkosten Anm. 2	Monatl. Inventur zu Standardkost. als Uebertrag Anm. 2		
			Tatsächlich vom Lager entnommene Mengen zu tatsächlichen Kosten. Anm. 1		Standardmenge × Standardkosten des im Fertigfabrikate enthaltenen Rohstoffes		
2. Methode (Einkaufsdifferenz wird beim Eingang des Materials verbucht)				Abweichungen von Standardkosten-Material.			
Creditoren		Rohmaterial-Bestände		Debet		Credit	
Debet	Credit	Debet	Credit	gesamte monatlich errechnete Materialdifferenz (Debet oder Credit) Totaldifferenz wird unterteilt in:		Monatlich abgebucht auf Verlust- u. Gewinn-Konto Anm. 4	
	tats. eingekaufte Menge zu Standardkosten			1. Einkaufsverlust oder Gewinn (tats. aus der Fabrikation gekommene Menge × Diff. tats. zu Standardkosten)			
Einkaufs-Verlust- u. -Gewinnkonto.				2. Fabrikationsverlust oder Gewinn (tats. minus Standardmenge × Standardkosten). Anm. 3			
Debet	Credit						
Tatsächl. eingekaufte Menge × Diff. zwischen tatsächl. und Standardkosten		Monatlich abgebucht auf Verlust- u. Gewinnkonto Anm. 3					

- Anm. 1. Manchmal ist es notwendig, zwischen dem Rohmaterial- und Fabrikationskonto (oder jeder besonderen Materialklasse) ein Konto „voreranschlagtes Material in Fabrikation“ einzuschalten, mit folgenden Buchungen: Debet tats. Fabrikation zu tats. Kosten, Credit Standardverbrauch zu Standardkosten. Der Saldo ist die Materialdifferenz wie oben analysiert.
- Anm. 2. Zur genauen Verbuchung muß die monatliche Inventur sowohl nach tats. als auch nach Standardkosten berechnet werden. Die letzten werden als Schlußsaldo gebucht, die ersteren als Debitsaldo vorgetragen und die Differenz verbucht als Einkaufsdifferenz. Ist jedoch das Inventar von Monat zu Monat dasselbe, so entsteht kein Irrtum bei der Verwendung beider Werte. In der Praxis ist der Unterschied so gering, daß letztere Methode befolgt wird.
- Anm. 3. Diese Behandlung vermeidet die Notwendigkeit einer Trennung in der Verbuchung der Einkaufs- und Fabrikationsdifferenzen.
- Anm. 4. Eingeschlossen in der Fabrikationsaufstellung für Materialverbrauch: „Berichtigung der Fabrikationskosten, Einzelheiten in der monatlichen Aufstellung“.

Materials verbraucht wurde, wie als Standard festgesetzt ist. Die Differenz in jeder Art des Materials ist zu trennen in diese beiden Elemente, nach der in Figur 4 gezeigten Methode.

Die Symbole sind:

A = tatsächliche Kg.

B = Standard Kg.

a = tatsächliche Kosten per Kg.

b = Standardkosten per Kg.

Wie aus Figur 5 hervorgeht, ist dann:

Aa = gesamte tatsächliche Kosten

Bb = gesamte Standardkosten

Aa—Bb = die zu analysierende Gesamtdifferenz

M = b (A—B) = Fabrikations-
Verlust, wenn positiv.
Gewinn, wenn negativ.

N = (a—b) A = Einkaufs-
Verlust, wenn positiv.
Gewinn, wenn negativ.

Figur 4 zeigt, daß das kleine Rechteck „R“ dem Einkaufs-Verlust oder -Gewinn angegliedert ist und nicht dem Fabrikations-Verlust oder -Gewinn. Die Erklärung dafür leitet man daraus her, daß die Fabrikationsabteilung nur an der zu Standardkosten verbrauchten Menge des Materials interessiert ist; und daß die Einkaufsabteilung verantwortlich sein würde für die Kosten alles gekauften Materials, ganz abgesehen davon, welche Menge es ist, und ohne eine Möglichkeit



Figur 4.

zu haben, die Menge, die die Fabrikationsabteilung verbraucht, zu kennen oder zu kontrollieren.

Einkaufs- und Fabrikations-Differenzen (Diff. = tats. gegenüber Standard) werden zusammen als ein Posten im Journal gebucht; jedoch werden sie in der monatlichen Differenzaufstellung getrennt, wie in Figur 4 dargestellt.

Die Fußnoten zu Figur 3 geben ferner Erklärungen über die Einzelheiten des Verfahrens für das Material.

(Weitere praktische Einzelfälle folgen.)



Erfahrungsaustausch der Praxis

Der Fabrikationsausschuß bis zur Bilanz

Bei Reihen- oder Massenfabrikation

entsteht immer ein Fabrikationsausschuß. Es ist eine wichtige Aufgabe, den Fabrikationsausschuß zu überwachen und ihn in normalen Grenzen zu halten. Ihn vorher richtig einzuschätzen, setzt Betriebserfahrung voraus, und es ist manchmal infolge der Eigenart der Fabrikation nicht möglich, ihn von vornherein richtig zu berechnen, da die Tücke des Objektes, schwierige Arbeit, manchmal besondere Umstände (Materialfehler, Witterungseinflüsse, unvorhergesehene Wirkung verschiedenen Materials zueinander, Werkzeugfehler, Unaufmerksamkeit des Arbeitspersonals u. a. m.), besondere Fabrikationsverluste verursachen.

Es ist ein bequemes, einfaches Verfahren, das Rohmaterial in die Werkstatt zu geben, einen bestimmten Satz als Ausschuß dabei miteinzurechnen und nachher nur die bestellte Menge zu verlangen. Aber auch dann, wenn darauf gesehen wird, daß sämtliches Material verarbeitet wird und ein gewisser Überschuß über die bestellte Menge hinaus verlangt wird, können

im Betriebe unkontrollierbare Mengen „eingespart“ werden, wobei die Versuchung nahe liegt, diese Ersparnisse bei einem Auftrag, der viel Ausschuß hatte, miteinzusetzen. Es ist deshalb unbedingt eine Mengenaufrechnung erforderlich. Wo der Ausschuß in Form von „Rohlingen“ besonderen Wert hat, wird man ihn besonders einziehen; wo der Abfall weniger wertvoll

ist, wie z. B. bei Papier, wird man die Abfälle von jeder Maschine in besondere Kisten sammeln,

um festzustellen, wo und wodurch besondere Verluste entstehen.

Immer ist die Überwachung äußerst wichtig, und es darf nicht vorkommen, daß fehlerhafte oder bei den ersten Arbeitsgängen falsch bearbeitete Ware erst dann bemerkt wird, wenn die Ware fertig ist. Daher sind an den einzelnen Bearbeitungsstellen normale Muster, die verantwortlich abzuzeichnen sind, niederzulegen, um in dieser Beziehung von vornherein Differenzen auszuschalten.

Die mengenmäßige Abrechnung hat sich also zu erstrecken von der Feststellung des Materials, aus dem eine gewisse Anzahl Fertigfabrikate herzustellen sind, bis zur Ablieferung des Fertigfabrikates.

Die Differenz ist der Ausschuß.

Beispiel:

10 000 Bogen je 72 Nutzen	= 720 000 Stück
Ablieferung	= 650 000 Stück
Ausschuß (Fehlmenge)	= 70 000 Stück

Die rechnerische Erfassung des Ausschusses ist dort von selbst gegeben, wo eine Nachkalkulation vorhanden ist. Es sollte aber nicht versäumt werden, monatlich durch eine Inventur und nicht erst am Schlusse eines Auftrages die



Wie steht das Börsen-Barometer?

Während es in der letzten Hälfte Dezember 1930 in Deutschland — abgesehen von weiteren Anzeichen des Absinkens der Wirtschaftslage und mancher recht enttäuschenden Dividendenfestsetzung — verhältnismäßig ruhig zugeht, konnte das Ausland über Abwechslung nicht gerade klagen. Für jeden, der die Hintergründe nicht kennt, muß es paradox klingen, daß unter Zusammenbrüchen, Schwierigkeiten und anderen, recht unangenehmen Erscheinungen einmal jene beiden Länder zu leiden hatten, deren Nachkriegsreichtum sprichwörtlich geworden ist, und die es verstanden hatten, aus allen Wirrnissen und Nöten Gold herauszupressen: Frankreich und Amerika.

Gewiß kann und wird sich das direkt oder indirekt auch an den deutschen Börsen auswirken, soweit es sich nicht bereits bemerkbar gemacht hat. Wir haben oft genug vor Interessennahme an z. B. französischen Werten gewarnt.

Die Börsenaussichten sind so einzuschätzen,

daß kurze und vielleicht auch recht empfindliche Bewegungen zu erwarten sind; hierbei ist insbesondere in Betracht zu ziehen, daß die Kurse derzeit einen Stand einnehmen, der in den meisten Fällen nicht mehr gerechtfertigt ist, und die Haussiers auf den Augenblick warten, wo sie eine größere Aufwärtsbewegung einleiten können.

Wenn also auch nicht geeignet werden kann, daß ausländische Abgaben, die innere wirtschaftliche und politische Lage bzw. Entwicklung dazu führen können, daß

die Beunruhigung anhält und sogar zeitweise durch Verluste und Zusammenbrüche verstärkt werden kann, so wird man doch bei Verfolgung der Taktik: Kauf mit niedrigen Limiten und Auswechslung bei gelegentlicher Belebung gute Erfahrungen machen, zu den jetzigen Kursen und auf die Dauer bestimmt keine Verluste erleiden; denn außer dem spekulativen und bisher treibenden Element der Wertpapiere ist die Verzinsung trotz der schlechten Wirtschaftslage bei verschiedenen ebenso hoch, wie die zurzeit mögliche Höchstrendite am Geldmarkt und z. T. noch höher.

Die festverzinslichen Wertpapiere

geben infolge der Kursrückgänge — die schon früher in dieser Zeitschrift angekündigt wurden — sehr hohe Festverzinsungen;

noch weiter geht das bei den Aktien.

Bei letzteren ist aber in Betracht zu ziehen, daß die meisten — bedingt durch die Wirtschaftslage — für die Zukunft kaum imstande sein werden, die Dividenden zu halten, so daß die Rendite sinken wird. Andererseits kommt bei den Aktien aber wiederum der innere Wert und die spekulativen Aussichten in Betracht, welche nicht berücksichtigt wurden. Wie weit diese durch die Kursrückgänge gehen, ist leicht an einem Papier — an den Aktien der I.G. für Farben — zu sehen; der höchste Kurs im Jahre 1926 war 384,5%; er ging bis zum 31. 10. 1930 auf 190% zurück; am Berichtstage notierte er rund 128% (!). Dabei berichtet die Verwaltung 1930: „Wie aus der vorstehenden

Menge des Ausschusses festzustellen. Das bietet einige Schwierigkeiten, besonders, wenn die Fabrikation in Fluß ist, daß sich also die fabrizierten Gegenstände in verschiedenen Fabrikationszuständen befinden. Da hilft zur Feststellung des Ausschusses nur ein Verfahren, nämlich, das Rohmaterial, das Halb- und Fertigfabrikat aufeinander zu bringen, d. h. aus dem Rohmaterial und Halbfabrikat ergeben sich so und so viel Stück, hierzu das Fertigfabrikat ergibt die Gesamtzahl. Von der Sollzahl die Gesamtzahl abgesetzt, ergibt den Ausschub. — Ein solches Momentbild ist zur Betriebsorientierung äußerst wichtig.

Bei der wertmäßigen Erfassung des Ausschusses ergibt sich die Frage:

Soll der Ausschub über Betriebsunkosten ausgebucht werden, oder soll er als Kostenaufwand auf dem Auftrag verbleiben?

Wenn man die Entstehung der Kosten verfolgt, ergibt sich folgende Tatsache:

Material, Löhne und Betriebsunkosten, die für einen bestimmten Auftrag aufgewendet werden, schreibt man diesem Auftrag zur Last. Die Betriebsunkosten werden bekanntlich im Verhältnis zu den „direkten“ (produktiven) Löhnen umgelegt. Entsteht Ausschub, so ist das ohne weiteres in der Nachkalkulation an der Material- oder Lohnsumme nicht zu ersehen. Die Nachkalkulation hat also die Selbstkosten einschließlich Ausschub festgestellt. Ihn auszusondern ist schwierig, wenn die Ware in laufender Fabrikation ist, so daß also ein Teil Rohmaterial, ein Teil Halb- und ein Teil Fertigfabrikat ist. Hier kann bei der Weiterverarbeitung wiederum Ausschub entstehen, so daß die Kosten, die in diesem Augenblick noch als „produktive“ Kosten angesehen wurden, in der nächsten Stunde bei der Weiterverarbeitung zum Teil wieder als Ausschub mit „Unkosten“ bezeichnet und ausgesondert werden müßten.

Der Ausschub ist im allgemeinen wohl unvermeidlich, im einzelnen aber oft ein unvermutet auftretendes Unglück. Die Verlustwirkung beeinflußt die Selbstkosten des davon betroffenen Auftrages.

Es kann nicht richtig sein, diese Selbstkosten als „Risikoprämie“ in den alle Aufträge zu belastenden Unkostenzuschlag einzubeziehen.

Neu erfahrungsgemäß treten meistens die Verluste bei neuen Aufträgen ein. Eine Fabrikation, die eingespielt ist, bringt in den seltensten Fällen Ausschub und diese, sagen wir mal „Standardware“ sollte nicht mit Kosten belastet werden, die sie normalerweise nicht verursacht hat. Die Kosten sollten dort ausgewiesen werden, wo sie entstanden sind.

Bei der Bewertung in der Bilanz

entsteht die Frage, wie die Ausschubkosten berechnet werden sollen.

„Fabrikate. Diese sind höchstens zu den Herstellungswerten in die Bilanz einzustellen. Zu den Kosten sind auch alle Unkosten zu rechnen, die durch die Herstellung mittelbar oder unmittelbar verursacht werden, jedoch nicht die Kosten, die durch den Absatz verursacht werden.

Halbfabrikate. Sollen die vorhandenen Halbfabrikate zu Ganzfabrikaten in absehbarer Zeit verarbeitet werden, so müssen sie zu den Werten eingestellt werden, der den auf sie verwendeten Herstellungskosten entspricht“¹⁾

Hiernach ist unzweifelhaft, daß die Ausschubkosten einzurechnen sind, da sie durch die Herstellung mittelbar oder unmittelbar verursacht sind. Bei übernormalem Ausschub wird man den Verlust ganz absetzen, denn, wirtschaftlich betrachtet, kann ein solcher Verlustauftrag nicht mit den tatsächlichen Herstellungskosten bewertet werden, sondern nur mit den normalen Herstellungskosten, ohne den besonderen Ausschub. Hiergegen dürfte auch steuerlich nichts einzuwenden sein.

August Heine.

¹⁾ s. Großer Bott „Bewertung“.

letzten Bilanz ersichtlich ist, ist ein Betriebskapital von RM. 1 Milliarde (flüssige Mittel, Vorräte und Debitoren) ausgewiesen. Nach Abzug aller Creditoren und selbst der gesamten Obligationen verbleibt ein schuldenfreies Kapital von RM. 400 Millionen. Alle übrigen Anlagen im Buchwerte von rd. 790 Millionen, d. h. Beteiligungen, Wertpapiere und die gesamten Werksanlagen, sind ebenfalls völlig unbelastet.“ Die Roherträge des Unternehmens stiegen seit 1925 von 168½ Millionen auf 256½ Millionen (Reingewinn 1929 nach hohen Abschreibungen usw. 110 Millionen). Da wir gerade bei der I.G.-Farben sind: Die Aktien der von ihr gegründeten Holding-Gesellschaft I.G.Chemie notieren etwa 151% für voll-eingezahlte und 152,50% für die bis 50% eingezahlten; dabei geben die volleingezahlten 14%, die zu 50% nur 12% Dividende; offenbar ist diese Kursdifferenz un-berechtigt. Im Gegenteil wäre es berechtigter, wenn die Notiz umgekehrt wäre. Ferner aber ist auch der Unterschied zwischen den Aktien der I.G.Chemie mit jenen der I.G.Farben (151%: 128%) in Höhe von 23% in Anbetracht des laufenden Vertrages gänzlich unberechtigt; das auch wenn man berücksichtigt, daß es sich bei der I.G.Chemie um eine Gesellschaft schweizerischen Rechts handelt.

Noch eine weitere Sache in Verbindung mit der I.G.-Farben

ist beachtenswert: Nach dem Vertrage v. 20. 9. 1926, der bis 31. 3. 2023 läuft, hat jeder Aktionär der Riebeck-Montan A.G. ab 1. 4. 1930 das Recht, den Umtausch der Riebeck-Montan-Aktien in I.G.Farben-Aktien im Verhältnis RM. 100: 60 zu verlangen. Die Aktien der Riebeck-Montan standen am Berichtstage (Vorbörse: 18. 12) etwa 74%, während jene der I.G.Farben einen

Kurs von 128% haben. Fordern also die Aktionäre der Riebeck-Montan den Umtausch unter solchen Verhältnissen, so gewinnen sie hierdurch sicher und mühelos 2,8%, d. i. RM. 28.— pro Stück; die Rendite jedoch bleibt sich bei Berücksichtigung des Umtauschverhältnisses gleich.

Papiere, die empfohlen werden.

Schubert & Salzer haben die Dividende zwar auf 12% ermäßigt, die innere Verfassung ist aber so ausgezeichnet (Rendite etwa 10%), daß das Papier nicht teuer erscheint.

Charlottenburger Wasserwerke sind als billig zu bezeichnen, zumal sie von den Konjunkturschwankungen ziemlich unberührt bleiben.

Die Wanderer-Werke verzeichnen einen befriedigenden Auftragsbestand; sie sind voll beschäftigt. Jul. Berger hat einen großen ägyptischen Auftrag erhalten.

Am 1. 4. 1931 werden die 5%igen Schatzanweisungen nachstehender Städte zu 108% eingelöst: Frankfurt a. M., Heidelberg, München; sie notieren zurzeit im Durchschnitt etwa 104—105%.

Ferner werden am 1. 5. 1931 die 5%igen Schatzanweisungen von Augsburg und Dortmund zu 108% eingelöst; sie notieren rund 104%.

Am 1. 4. 1931 werden schließlich auch die 5%igen Schatzanweisungen von Nürnberg zu 110% (!) eingelöst.

Die derzeitigen Kurse ergeben gegenüber dem Einlösungsbetrage sichere Gewinne von 3—4%!

Gleichzeitig aber hängen daran Optionsrechte auf 7%ige Anleihen der genannten Städte; wird dieses ausgeübt, so erhöht sich der Kursgewinn bei Frankfurt a. M., Heidelberg, München und Nürnberg auf 11%, wozu noch 2% (höhere Verzinsung — 7% —) kommen; bei Augsburg und Dortmund auf einen Kursgewinn von 12,25%, zuzüglich der 2% höheren Verzinsung.

Dir. J. L. K.



Von technisch-wirtschaftlicher Kaufmannsarbeit

Billig und doch wirksam mahnen!

Eine Anregung, zwei wenig beachtete Postbestimmungen wirtschaftlich auszunutzen.

In den Postvorschriften heit es — auszugsweise wiedergegeben: „Bei allen Drucksachen ist — u. a. — zugelassen:

Nachtrag en von Ziffern an off en g lass en n St il l n des g .druckt n Wortlauts.

Diese Nachtrag ungen sind unbeschrnkt gestattet.

Sonstige nderungen im Wortlaut sowie Nachtrag ungen an beliebiger Stelle. Jedoch drfen diese nderungen und Nachtrag ungen zusammengezhlt nicht mehr als 5 Worte usw. umfassen und mssen in leicht erkennbarem sachlichem Zusammenhang mit der gedruckten Mitteilung stehen.“

Diese seit Jahren gltigen Postbestimmungen verdienen zurzeit ganz besondere Beachtung, weil unzhliche

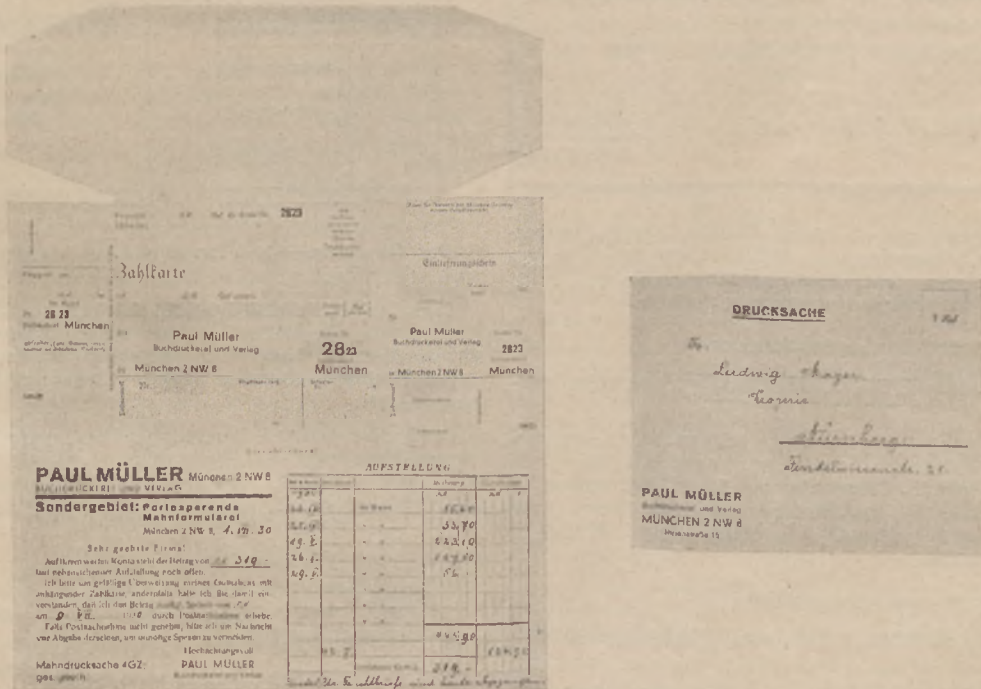
Firmen gezwungen sind, tagtglich Mahnschreiben an die Kundschaft zu senden, um zu ihrem Gelde zu kommen.

Es ist vielfach blich, diesen Schreiben eine Zahlkarte beizufgen, weil die Erfahrung gelehrt hat, da sich sehr viele Empfnger dadurch bewogen fhlen, das Geld sofort zu berweisen, hnlich, wie man einem Angebot eine Bestellkarte beilegt, um dem Kunden das Bestellen leichter zu machen.

Jeder Mahnbrief — insbesondere die Erzeugnisse des „Mahnpazifismus“ — nach auerhalb kostet aber 15 Pfg., von dem jedesmaligen Ansagen und Schreiben bzw. Abschreiben eines Schemabriefes ganz abgesehen. Dazu kommen dann noch an Kosten: Briefblatt, Zahlkarte, Umschlag und Fertigmachen.

Es mu aber gespart, gespart, gespart werden.

Da entsann sich ein Verleger und Drucker von Massenvordrucken der obigen Postbestimmungen, klgelte und fand eine sehr billige Ausnutzungsmglichkeit in der abgebildeten Form.



Es ist ein Mahnschreiben — ganz nach den Wnschen des Absenders abgefat — mit anhngender Zahlkarte und wird ohne Umschlag als Drucksache fr 5 Pfg. versandt.

Also an Porto schon eine Ersparnis von RM. 100. — bei tausend Mahnbriefen,

von dem Fortfall der Umschlge und dem wesentlich geringeren Preise des Vordrucks gegenber dem Briefblatt ganz zu schweigen.

Die Abbildung zeigt die neueste, wirtschaftlichste Ausfhrung, nmlich mit seitlichen Einsteckzipfeln. Dadurch wird es mglich, den Vordruck mit umgelegter

Anschriftklappe nur einmal in die Maschine zu spannen, wobei man den sehr wesentlichen Vorteil hat, da die Maschine die Ziffern stets klar und deutlich schreibt, was man von der Handschrift nicht immer sagen kann.

Ferner aber werden die Vordrucke auch mit anhngendem Durchschlag geliefert — den man sonderfarbig whlen sollte, damit er nachher in der Briefablage sofort kenntlich ist — so da nur das Kohlepapier zwischenzuliegen ist.

Der Vordruck mu natrlich so angeordnet sein, da nur Ziffern eingesetzt werden — also auch bei den Monatsangaben — denn zulssig sind auer der Anschrift, Datum und Unterschrift nur 5 beliebige Worte

an beliebiger Stelle, sonst wird's ein Brief und kostet 15 Pfg. Porto. Diese 5 Worte müssen aber — laut Vorschrift — im sachlichen Zusammenhang mit der gedruckten Mitteilung stehen.

Die Wiederholungs-Strichelchen („) müssen vordruckt sein, sonst zählt jedes dieser Zeichen als ein ganzes Wort.

Nach dem Herausziehen aus der Maschine und dem Unterschreiben werden die beiden Seiten des Vordrucks bis zur Ausstanzung nach innen gefaltet, hierauf die untere Hälfte an der perforierten Linie nach oben und ebenfalls nach innen umgelegt und dann die Anschriftklappe darübergelegt. Die beiden Einsteckzipfel werden zum Schluß zwischen den oberen und unteren Teil des Vordruckes eingesteckt und das Mahnschreiben ist — nach Freimachung — postfertig.

Stellen wir die Kosten einander gegenüber:

Mahnbriefe.	
1000 Briefblätter	RM. 14.—
1000 Durchschläge	„ 2.50
1000 Umschläge	„ 8.—
Das Ausfüllen und Postfertigmachen ist bei beiden Arten gleichwertig und wird deshalb nicht in Ansatz gebracht	
1000 Marken zu 15 Pfg.	„ 150.—
	RM. 174.50

Mahnvordrucke.	
1000 Vordrucke mit Durchschlägen ...	RM. 19.—
1000 Marken zu 5 Pfg.	RM. 50.—
	RM. 69.—

Wir nehmen, um ein klares Bild bei der Gegenüberstellung zu bekommen, an, daß auch die Briefe vordruckt sind, also nicht einzeln geschrieben werden, sonst ist die Ersparnis dementsprechend größer.

Diese Art des Vordruckes kann man selbstverständlich auch für andere Vordrucke verwenden

(z. B. für Rechnungen). Es gibt eine ganze Anzahl Firmen, die nur wenige, ganz genau bestimmte Waren zu berechnen haben. Diese könnten ihre Rechnungen in gleicher Weise fix und fertig vordrucken lassen und brauchen dann jedesmal nur Mengen und Preise in Ziffern einsetzen.

Nun braucht man ja eigentlich denjenigen Kunden, die ein Postscheck-Konto haben,

keine Zahlkarten zuzusenden, da sie sie doch nicht verwenden können.

Da zeigt uns nun ein zweiter Vordruckverleger einen anderen Weg, der ebenfalls eine wenig beachtete Postbestimmung betrifft:

„Drucksachnkarten mit anhängender Rückantwortkarte werden zum ermäßigten Drucksachenporto von 3 Pfg. befördert.“

Zwecks wirtschaftlicher Ausnutzung dieser Bestimmung hat der Verleger die abgebildete Durchschreibeeinsteckpostkarte geschaffen und benutzt dazu zweckmäßigerweise die bekannte Selbstklebpostkarte, die das lästige Anfeuchten mit Schwamm usw. vermeidet.

Auch diese Karten sind für die Schreibmaschine eingerichtet und können mit einem oder mehreren Durchschlägen geliefert werden.

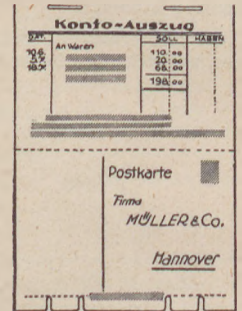
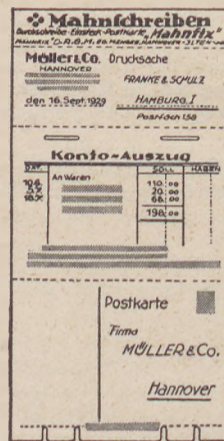
Da sie sogar für nur 3 Pfg. versandt werden können, spart man bei 1000 Mahnungen sogar RM. 120.— an Porto.

Die Karte wird — nach Einlegen des Kohlepapieres — in die Schreibmaschine gespannt und in einem Arbeitsgang mit Anschrift, Tag und den entsprechenden Ziffern — in unbegrenzter Anzahl — ausgefüllt.

Außerdem sind, wie auch oben, 5 beliebige Worte an beliebiger Stelle gestattet, die ebenfalls in sachlichem Zusammenhang mit der gedruckten Mitteilung stehen müssen. Natürlich müssen auch hier die Wiederholungszeichen vordruckt sein.

Nach dem Schreiben und der Unterschrift wird der obere Einspannstreifen mit dem Aufdruck: „Mahnschreiben“

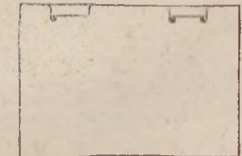
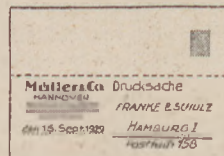
mit dem daran befestigten Durchschlag, gegebenenfalls mehrere, abgetrennt.



Der Einspannstreifen ist 8 cm vorgelocht und dient so als Verstärkungstreifen in der Briefablage.

Dann wird die anhängende Rückantwortkarte nach oben innen umgefaltet und die beiden Zungen in die entsprechenden Einschnitte gesteckt. Zuletzt wird die Anschriftklappe umgelegt und — ohne Anfeuchten — angedrückt.

Auch diese Karten können für Rechnungsvordrucke verwendet werden.



Bei dieser Form des Mahnschreibens ist die Rückantwortkarte lediglich eine postalische Vorschrift, denn benutzt wird sie wohl nur in den seltensten Fällen, obwohl die Post bei ihrer Ermäßigung sicher das Gegenteil beabsichtigt haben wird.

Welche Art ist nun zweckmäßiger?

In den meisten Fällen wird es das richtige sein, beide Vordrucke zur Verfügung zu haben, die Karte für die Kunden mit Postscheckkonto — das läßt sich ja immer schnell feststellen — und den Zahlkartenvordruck für die anderen Kunden, die noch kein Postscheckkonto haben.

Beratender Organisator Paul Schlenker.



Zeitgemäße Steuerarbeiten / Was das Gesetz sagt

Nur eine „formale“ Vermögensteuerveranlagung

Zum dritten Mal

erhält der Steuerpflichtige demnächst einen Vermögensteuerbescheid — diesmal für 1930 —, der auf dem Vermögenstande vom 1. Januar 1928 fußt.

Wenn an dieser Stelle kürzlich behauptet worden ist, die Reichstagsabgeordneten in ihrer überwiegenden Mehrzahl wüßten überhaupt nicht, was sie beschließen, — belegt durch den klassischen Fall der Aufforderung an die Regierung, demnächst eine Denkschrift vorzulegen über die steuerlichen Belastungsverschiebungen durch die Notverordnung vom 1. Dezember 1930 — ich sage, wenn das behauptet wurde, so haben wir hier den soundsovielten Beweis; denn allein die haarsträubenden Härten bei der durch die Notverordnung mal wieder „geänderten“ Kranken- und insbesondere Arbeitslosenversicherung, die dem Fundament des Versicherungsgedankens und dem sozialen Empfinden glatt ins Gesicht schlagen (darauf kommen wir noch ausgiebig zurück), enthalten allein ungezählte Beispiele.

Im vorliegenden Falle haben wir es mit der Einheitswertfeststellung und zwar mit der Hauptfeststellung zu tun, die ja nach § 5 Abs. 2 Satz 1 RbewG. grundsätzlich „nach dem Stande vom Beginn des 1. Januar (Hauptfeststellungszeitpunkt) in Zeitabständen von je einem Jahr vorgenommen“ wird. Die Kannvorschrift des Satz 2 über die Hauptfeststellungen in größeren als „jährlichen Zeitabständen“ sollte zweifellos nach dem Gesetzesgedanken nicht die Regel bilden, sondern Anwendung finden auf wirtschaftlich stabile Verhältnisse. Denkt man daran, wie sonst Kannvorschriften, die zugunsten der Zensiten bestimmen, als Ausnahmefälle mit 1001 Voraussetzung gehandhabt werden, so möchte man mit der Faust auf den Tisch schlagen, wegen der einseitig wirtschaftschädigenden Taktik, die sich hier offenbart, allen schönen Überschriften von Notverordnungen zum Trotz.

Es wird jetzt — wie schon zu Anfang 1930, und mit Recht —, die allgemeine Klage losgehen, daß man

heute nicht entfernt mehr das Vermögen vom 1. Januar 1928

habe, man wird sich — mit Recht — über die bereits im Vorjahre erlebten Auswirkungen der Beibehaltung des 1. Januar 1928 bei der Gewerbesteuer, bei den vor dem Young-Plan-Volksbegehren von sachlich zuständigen und gänzlich unzuständigen Ministern „als erste fortfallenden“, inzwischen „nur noch auf einige Jahre zur Erhebung kommenden“ Aufbringungsleistungen usw. beklagen, es wird einem dann wieder der berühmte § 75 RbewG. über die Neufeststellungsmöglichkeit mit einer Flut von Ermittlungen, Schriftsätzen, Rechtsmittelverfahren unter die Nase gehalten werden und, nachdem man u. a. den Rest seines

Vermögens „vom 1. Januar 1928“ für diese Steuerarbeiten ausgegeben haben wird, wird man zu guter Letzt doch — „veranlagt nach dem Stande vom 1. Januar 1928“.

Wer rechnet einmal aus,

wieviel Millionen der Wirtschaft Jahr für Jahr verloren gehen durch Steuerarbeiten, Instanzenzüge und all den Aufwand, der drum und dran hängt!

Der Mann, der das tut, kann der Retter der Wirtschaft werden, denn er wird nachweisen, daß die „fixen und variablen Kosten“ heutiger Besteuerungsverfahren, wenn man die nie erfaßten Kosten außerhalb der Steuerbehörden so erfaßt, wie es „ein ordentlicher Kaufmann“ tun sollte, bei weitem das Steueraufkommen übertreffen. Wenn die unzähligen Syndici der Wirtschaftsverbände überhaupt Existenzberechtigung haben, hier können sie sie einmal „federführend“ beweisen, damit endlich einmal das Verhältnis Staat—Wirtschaft richtiggestellt wird, da das sich durch Abgeordnete souverän regierende Volk (siehe Notverordnungen) vor lauter wirtschaftlichem Sachverstand seiner Abgeordneten den Trypanosomen, den Erregern der Schlafkrankheit, lange zum Opfer gefallen ist. Bis dahin — zahlen nach dem Stande vom 1. Januar 1928.

Das Wie

geht aus einer kurzen Verordnung vom 19. Dezember 1930 und einem längeren Erlaß dazu vom 19. Dezember (S. 3410—3750 III) hervor. Mit Rücksicht auf die umfangreichen Bestimmungen, die schon für 1928 und 1929 galten, werden nachstehend nur die wesentlichen Gesichtspunkte zur Nachprüfung der Steuerbescheide hervorgehoben, im übrigen aber hier auf die angegebenen Hefte von BB. verwiesen. Der „BB-Ordner“ zeigt hier seine große Zweckmäßigkeit:

I. 8% Zuschlag nur für 1929.

Die vorerwähnte Verordnung beruht auf der Vorschrift des Kapitels IV Art. 5 § 2 des Dritten Teils der Notverordnung vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 580), durch die der Hauptfeststellungszeitraum, der mit dem 1. Januar 1928 begonnen hat, auf das Kalenderjahr 1930 ausgedehnt worden ist. Abgesehen von den Fällen der Neuveranlagung oder Nachveranlagung wird die Vermögensteuer für 1930 nach dem gleichen Vermögen wie für 1928 festgesetzt. Hinsichtlich der einzelnen Bestimmungen der VST.VO. 1930 finden die Ausführungen Anwendung, die in BB Heft 3/1930 S. 41/42 (BB-Ordner 10 B) mitgeteilt wurden, mit Ausnahme der Ausführungen, die sich auf den lediglich für 1929 in Betracht kommenden 8%igen Zuschlag beziehen.

II. Die Vermögensteuerfreigrenze von R.M. 20000.— (Antrag!)

Da mit Wirkung vom 1. Januar 1931 die Vermögensteuerfreigrenze auf R.M. 20000.— erhöht worden ist, wird mit einer großen Anzahl von An-

trägen auf Erlaß der Vermögensteuervorauszahlungen für 1931 gerechnet. Ein solcher Erlaß kommt zwar nicht in Frage (auch einer der Pferdefüße aus meiner Einleitung bezüglich der Auswirkungen des belassenen Hauptfeststellungszeitpunktes!), wohl aber sind nach § 15 Abs. 4 VStG. auf Antrag solchen Steuerpflichtigen, die glaubhaft machen, daß ihr Gesamtvermögen am 1. Januar 1931 RM. 20 000.— nicht überstiegen hat, die Vorauszahlungen für die Vermögensteuer für 1931 zinslos zu stunden.

Darüber hinaus sind die Finanzämter ermächtigt, auch ohne daß ein Antrag vorliegt, von solchen Steuerpflichtigen, deren Gesamtvermögen bei der letzten Einheitsbewertung RM. 20 000.— nicht überstiegen hat und hinsichtlich deren nach Lage des einzelnen Falles bestimmt erwartet werden kann, daß das Vermögen auch nach dem Stand vom 1. Januar 1931 die vorbezeichnete Grenze nicht überschreiten wird, von vornherein Vorauszahlungen für 1931 nicht anzufordern.

III. Die alten Billigkeitsmaßnahmen in neuer Auflage.

A. Dieselben Gründe, die dazu geführt haben, im Verfolg des Billigkeitserlasses, der in Heft 18/1929 S. 281/282 ausführlich erörtert wurde, für die Vermögensteuerveranlagung für 1929 besondere Billigkeitsmaßregeln zu treffen, ließen eine entsprechende Regelung auch für 1930 geboten erscheinen. Daher wird folgendes bestimmt:

1. Für Haus- und Grundbesitz und Landwirtschaft:

Sofern auf Grund der in Heft 18/1929 S. 281/282 und in Heft 3/1930 S. 42 unter Ziff. VI für den Haus- und Grundbesitz und die Landwirtschaft mitgeteilten Maßnahmen eine Ermäßigung der Vermögensteuer für das Kalenderjahr 1929 gewährt worden ist, wird die Vermögensteuer für das Kalenderjahr 1930 in gleichem Umfange ermäßigt, ohne daß es eines Antrages des Steuerpflichtigen und einer Prüfung im einzelnen bedarf, ob die Voraussetzungen, unter denen die Ermäßigung seinerzeit zugebilligt worden ist, auch für 1930 noch vorliegen. Die für 1929 gewährten Billigkeitsmaßnahmen der vorbezeichneten Art sollen also ohne weiteres für die Vermögensteuerveranlagung 1930 übernommen werden.

Selbstverständlich gilt diese Regelung nur für die Billigkeitsmaßnahmen, die auf den angegebenen Bestimmungen beruhen, nicht aber für solche Steuerermäßigungen, die mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Notlage des Steuerpflichtigen nach allgemeinen Grundsätzen für 1929 gewährt worden sind. In diesen Fällen wird bei Stellung eines Antrags jeweils geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Ermäßigung der Vermögensteuer auch für 1930 vorliegen.

2. Wenn die Billigkeitsvoraussetzungen erst 1930 vorliegen:

Im übrigen finden die in Heft 18/1930 S. 281/282 behandelten Bestimmungen ebenso wie auf die Vermögensteuerveranlagung für das Kalenderjahr 1929 auch auf die Vermögensteuerveranlagung für das Kalenderjahr 1930 entsprechende Anwendung. Lagen also die Voraussetzungen für eine Billigkeitsmaßnahme auf Grund der dort erwähnten Ausführungen zwar für 1928 und 1929 nicht vor, so

daß eine Ermäßigung nach Ziff. II Nr. 1 (oben) nicht in Frage kommt, liegen die Voraussetzungen aber für 1930 vor, so muß die Vermögensteuer 1930 auf einen entsprechenden Antrag des Steuerpflichtigen hin ebenso ermäßigt werden, wie sie seinerzeit zu ermäßigen gewesen wäre, wenn die Voraussetzungen schon damals vorgelegen hätten.

3. Der Antrag auf Ermäßigung

ist bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung des Steuerbescheides 1930 beim zuständigen Finanzamt zu stellen. Im einzelnen bemerkt RFM. hierzu folgendes:

a) Die für die Landwirtschaft usw. vorgesehene Steuerermäßigung

hat einzutreten, wenn das Einkommen im Wirtschaftsjahr 1929/30 gegenüber dem in den beiden vorhergehenden Wirtschaftsjahren um mehr als 10 v. H. zurückgegangen ist oder die Verschuldung im Kalenderjahr 1929 um mehr als 10 v. H. des Vermögens zugenommen hat. Die Ermäßigung wegen Steigerung der Schulden kann aber, da eine Einheitsbewertung auf den 1. Januar 1930 nicht stattfindet, nur in Betracht kommen, wenn anlässlich einer Neufeststellung auf einen in das Kalenderjahr 1929 fallenden Feststellungszeitpunkt eine entsprechende Verminderung des Gesamtvermögens festgestellt worden ist. Das heißt $\frac{1}{6}$ des Vermögens oder mehr als RM. 100 000.— müssen verloren sein. (!)

b) Die Voraussetzungen für Billigkeitsmaßnahmen für den Haus- und Grundbesitz

ändern sich in folgender Weise:

aa) Bei Verkauf

zu einem unter dem Einheitswert liegenden Verkaufspreis sind auch Verkäufe im Kalenderjahr 1930 zu berücksichtigen.

bb) Bei Nichtvermietung zu 120 v. H. der Friedensmiete

kommt es auf die im Kalenderjahr 1930 erzielte Miete an. Die Ausführungen in Heft 3/1930 S. 42 unter Ziff. VI Nr. 1b zu bb, Abs. 2 gelten entsprechend. (Bei reinen Mietsausfällen keine Ermäßigung nach diesen Bestimmungen, sondern Antrag nach § 108 RA.)

cc) Bei Ermäßigungen wegen Bedürftigkeit des Eigentümers

zwangsbewirtschafteter Grundstücke müssen die Voraussetzungen im Jahre 1930 vorliegen.

B. Ob und unter welchen Voraussetzungen eine Billigkeitsmaßnahme mit Rücksicht auf den Wegfall des Stilllegungsabschlags für Geschäftsgrundstücke eintreten kann. (Antrag!)

In einem Runderlaß vom 21. Juni 1928 waren die FÄ. angewiesen worden, in den Fällen, in denen sich aus der Beseitigung des Stilllegungsabschlags für Geschäftsgrundstücke für den Steuerpflichtigen nach dessen wirtschaftlicher Lage eine unbillige Härte ergab, auf Antrag die Vermögensteuer im Billigkeitswege nach dem § 108 Abs. 1 AO. entsprechend zu ermäßigen. Da sich bei Aufrechterhaltung des Stilllegungsabschlags für Geschäftsgrundstücke dieser Abschlag mit Rücksicht auf

die Verlängerung des Hauptfeststellungszeitraums ohne weiteres auch bei der Vermögensteuerveranlagung für 1930 ausgewirkt haben würde, ist RFM. damit einverstanden, daß in den Fällen, in denen die Vermögensteuer für 1928 auf Grund dieser Anweisung herabgesetzt wurde, auf einen bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung des Steuerbescheids 1930 gestellten Antrag auch für 1930 eine entsprechende Ermäßigung gewährt wird, sofern sich nach der wirtschaftlichen Lage des Steuerpflichtigen aus der Beseitigung des Abschlags eine unbillige Härte ergibt.

Eine derartige Härte wird nicht anerkannt,

wenn die Stilllegung oder beschränkte Benutzung inzwischen aufgehört hat.

War ein Betrieb im Jahre 1928 nicht stillgelegt oder beschränkt benutzt, ist der Betrieb aber im Laufe des Jahres 1930 stillgelegt oder beschränkt benutzt worden, so kommt eine Ermäßigung der Vermögensteuer nicht in Betracht, es wird jedoch in diesen Fällen vom Finanzamt zu prüfen sein, ob unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers nach den allgemeinen Grundsätzen eine Ermäßigung der Vermögensteuer im Billigkeitswege geboten erscheint.

C. Billigkeitsmaßnahmen zugunsten der Besitzer steuerfreier Reichsanleihe. (Antrag!)

(Vergl. Heft 20/1930 S. 313/314.)

Diesbezüglich wird bestimmt, daß allen Steuerpflichtigen, die am 1. Januar 1930 nachweisbar Reichsanleihe 1929 im Nennbetrag von RM.1000.—

oder darüber besessen haben, auf Antrag der auf die Anleihe entfallende Vermögensteuerbetrag für 1930 erlassen wird. Liegt ein solcher Antrag zur Zeit der Veranlagung noch nicht vor — ein etwa seinerzeit gestellter Antrag auf Stundung eines Teilbetrags der Vorauszahlungen soll gleichzeitig als Antrag auf Erlaß eines entsprechenden Vermögensteuerbetrages behandelt werden —, so ist der Antrag bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung des Steuerbescheids 1930 beim zuständigen Finanzamt zu stellen.

D. Sparkassen, die neben sparkasseneigenen auch sparkassenfremde Geschäfte betreiben,

sollten nach einem früheren Erlaß die Beträge bis auf weiteres zinslos gestundet werden, die jeweils die Vermögensteuer und die Leistungen nach dem Aufbringungsgesetz für den den sparkassenfremden Geschäften dienenden Teil des Vermögens der einzelnen Sparkassen übersteigen. Diese Maßnahme war darauf zurückzuführen, daß nach dem Entwurf eines Steuervereinheitlichungsgesetzes auf dem Gebiet der Vermögensteuer, ähnlich wie auf dem der Körperschaftsteuer, eine objektive Befreiung der Sparkassen, nämlich hinsichtlich des den sparkasseneigenen Geschäften gewidmeten Teils ihres Vermögens, vorgesehen war, und man die in Aussicht genommene steuerliche Erleichterung den Sparkassen sofort zugute kommen lassen wollte. Die Gesetzesänderung ist mit Wirkung vom 1. Januar 1931 eingetreten (vergl. Notverordnung vom 1. Dezember 1930 Dritter Teil Kapitel IV Art. 2 Nr. 18e Reichsgesetzbl. I S. 572). Mit Rücksicht hierauf ermächtigt RFM die Finanzämter, die auf

Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 3
20. Januar 1931



11 C | Steuerstreitfälle:
Rundschau (3)
UStG.

Leitsätze für Steuerstreitfälle

Rund um die neuesten Entscheidungen für den Praktiker (3)

Auch die Umsatzsteuererklärung ist bald fällig!

I. Wer ist umsatzsteuerpflichtig?

1. Veräußerung im ganzen.

Die Veräußerung eines gewerblichen Unternehmens im ganzen kann auch ohne Rücksicht auf die dabei befolgte Absicht schon dann als gewerblich anzusehen sein, wenn nach dem äußeren Sachverhalt der Unternehmer sich nicht aus dem Erwerbsleben ganz zurückzieht. (U. v. 3. Oktober 1930 VA 33/30 S. UStG. § 1 Nr. 1.)

2. Lieferungen zwischen gleichgeordneten Kapitalgesellschaften.

Die gegenseitigen Lieferungen zweier gleichgeordneten Kapitalgesellschaften sind mangels eines Oberunternehmers regelmäßig umsatzsteuerpflichtig, auch wenn die Geschäftsanteile beider Gesellschaften zum überwiegenden Teil oder ganz in der Hand des Vorstandes oder Geschäftsführers beider Gesellschaften vereinigt sind. (U. v. 17. 10. 1930 VA 95/30. S. UStG. § 1 Nr. 1.)

3. Gegenseitige Lieferungen.

Wenn zwei Unternehmer aus betriebswirtschaftlichen Gründen sich gegenseitig Waren gleicher Art liefern, so liegen auf beiden Seiten umsatzsteuerpflichtige Liefe-

rungen vor. (U. v. 24. 10. 1930 VA 824/30 S. UStG. § 1 Nr. 1.)

4. Milch in Flaschen.

Umfüllen von Kannenmilch in Flaschen, die der Zwischenhändler stellt, macht die Milch zu einem neuen Verkehrsgut. (U. v. 5. 9. 1930 VA 375/30 S. UStG. § 1.)

5. Das hergestellte Dach.

Die Vergütung für die Herstellung eines Daches ist auch dann umsatzsteuerpflichtig, wenn der Dachdecker durch Beschaffung und Bearbeitung der Baustoffe das Dach geliefert und durch den Arbeitsprozeß den unmittelbaren Besitz daran erlangt und auf den Bauherrn übertragen hat. (U. v. 17. 6. 1930 VA 1022/29 UStG. § 1 Nr. 1.)

6. Agent — Unteragent.

Versicherungsgeneralagenten sind für die Provisionen der Unteragenten (Spezialagenten) regelmäßig nicht umsatzsteuerpflichtig. (U. v. 22. 9. 1930 VA 906/29 UStG. § 1 Nr. 1.)

7. Die Rabattsparmarken.

Eine Rabattspargesellschaft ist mit dem Erlös, den sie aus dem Verkauf der Rabattsparmarken an die ihr angeschlossenen Firmen erzielt, nur insoweit umsatzsteuer-

Grund der vorbezeichneten Anweisung gestundeten Beträge an Vermögensteuer und Aufbringungsleistungen auf Grund des § 108 Abs. 1 AO. zu erlassen.

4. Neufeststellung, Neuveranlagung.

Dieser wichtige, in der Einleitung dieser Abhandlung gekennzeichnete Gesichtspunkt ist in Heft 11/1930 S. 169/170 (BB-Ordner 10 B) eingehend besprochen.

Die Bewertung von Aufwertungsforderungen und -schulden,

die am 1. Januar 1932 fällig werden und für deren Verzinsung die im Aufwertungsgesetz vorgesehenen Zinssätze maßgebend sind, anlässlich einer Neu- oder Nachfeststellung auf einen in das Kalenderjahr 1930 fallenden Feststellungszeitpunkt erfolgte nach einem Erlaß vom 17. Juni 1930, wie folgt:

RFM. erklärte sich damit einverstanden, daß der Bewertung von Aufwertungsschulden der vorbezeichneten Art etwa 94 v. H. des Aufwertungsbetrages zugrunde gelegt, und daß Aufwertungsforderungen der in Rede stehenden Art ohne nähere Prüfung mit etwa 90 v. H. des Aufwertungsbetrages angesetzt wurden; bei nicht erststelligen Hypothekenforderungen würde in der Regel unter 90 v. H. herunterzugehen sein.

Dieser Erlaß findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die dort bezeichneten Hundertsätze mit Rücksicht auf die Annäherung an den Fälligkeitszeitpunkt um 4 (d. h. also auf 98 bzw. 94 v. H.) zu erhöhen sind.

pflichtig, als er nicht durch Einlösung der Rabattmarkenhefte an die Kunden der Firmen hinausvergütet worden ist. (U. v. 24. 10. 1930 VA 900/30 S. UStG. § 1.)

8. Drescheinahmen.

Eine Dreschgesellschaft ist mit den Vergütungen steuerpflichtig, die sie von ihren Mitgliedern für das Ausdreschen von Getreide mit der ihr gehörigen Dreschmaschine vereinnahmt hat. (U. v. 30. 5. 1930 VA 352/30 UStG. § 1 Nr. 1.)

9. Der Korrespondentree der.

Der Korrespondentree der für eine Reederei ist in der Regel umsatzsteuerrechtlich als Angestellter anzusehen; ist ihm aber die Geschäftsführung und Vertretung für eine Anzahl voneinander unabhängiger Reedereien übertragen, betreibt er insbesondere die Geschäfte von einem selbständigen Büro aus berufsmäßig, so ist er mit dem bezogenen Entgelt umsatzsteuerpflichtig. (U. v. 18. 7. 1930 VA 896/29 UStG. § 1 Nr. 1.)

II. Der Ausfuhrvergütungsanspruch.

1. Kein Anspruch.

Erwirbt ein Unternehmer im Inland nur Teile einer von ihm nach dem Ausland zu liefernden Werkanlage, so ist ein Anspruch auf Ausfuhrvergütung nicht begründet. (U. v. 26. 9. 1930 VA 12/30 S. UStG. § 4.)

2. Nach der Be- oder Verarbeitung.

Der Unternehmer, der in das Ausland einen im Inland erworbenen Gegenstand nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung liefert, die die Wesensart dieses Gegenstandes ändert oder über die Zwecke der Umpackung, Sortierung, Reinigung oder Erhaltung hinausgeht und die auch nicht vom Reichsminister der Finanzen auf Grund des Schlußsatzes des § 37 Abs. 1 DurchfBest. als unwesentlich bezeichnet ist, hat keinen Vergütungsanspruch,

5. Welche Vorauszahlungen für die Zeit vom 1. Januar 1931 an?

Bis zum Empfang des Vermögensteuerbescheides für 1931 sind für die Zeit vom 1. Januar 1931 ab nach § 15 Abs. 2 des Vermögensteuergesetzes ohne weitere Aufforderung Vorauszahlungen zu entrichten, und zwar in der gleichen Höhe und zu den gleichen Zahlungszeitpunkten wie im Kalenderjahr 1930. Die erste Vorauszahlung ist daher mit einem Viertel des im Steuerbescheid bezeichneten Betrags am 15. Februar 1931 zu entrichten.

6. Steuerbescheid vorläufig vollstreckbar.

Durch Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit des Steuerbescheides nicht gehemmt (§ 235 RAO.), insbesondere die Erhebung der Steuer nicht aufgehoben.

7. Was auf verspätete oder unterlassene Zahlungen folgt.

Werden die im Steuerbescheid angeforderten Beträge nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen eingezahlt, so sind von der Fälligkeit an Verzugszinsen zu 10 v. H. jährlich zu entrichten.

Nach Ablauf der Einzahlungsfristen werden rückständige Beträge angemahnt oder durch Postnachnahme eingezogen, nötigenfalls sogar im Verwaltungswege beigetrieben. Entstehende Mahngebühren, Postnachnahme- und Zwangsvollstreckungskosten hat der Steuerpflichtige zu tragen.

Carl Fluhme.

auch nicht für den Teil des Verkaufspreises, der auf den im Inland bezogenen Gegenstand entfällt (Einbau bestimmter Einrichtungen in ein Schiff). Die Bezeichnung bestimmter Bearbeitungen durch den Reichsminister der Finanzen als unwesentlich darf nicht auf andere Vorgänge analog angewendet werden. (U. v. 25. 7. 1930 VA 131/30 UStG. § 4.)

III. Zum Zwischenhandelsprivileg.

1. Kein Vorverkauf.

Es besteht keine als Vorverkauf aufzufassende Verkehrsritte beim Einzelhandel mit Kartoffeln; deshalb im Einzelkartoffelhandel grundsätzlich keine Steuerfreiheit. (U. v. 30. 5. 1930 VA 190/30 UStG. § 7.)

2. Viehhändler.

Das Zwischenhandelsprivileg ist nicht dadurch gegeben, daß ein Viehhändler nur auf Bestellung einkauft, wenn er die Möglichkeit hat, nur solche Tiere von den eingekauften an seinen Auftraggeber zu schicken, mit deren Abnahme er rechnen konnte, oder der Auftraggeber die Berechtigung hat, einzelne Tiere zurückzuweisen. (U. v. 16. 5. 1930 VA 733/29 UStG. § 7.)

3. Vertriebsgesellschaft.

Haben Webereien, die ihre Rohgewebe auf Grund eigenen Auftrags (wenn auch durch Vermittlung ihrer Vertriebsgesellschaft) in besonderen selbständigen Ausrüstungsanstalten in fertige Handelsware verwandeln lassen, für den Vertrieb eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts gebildet, die sich wieder einer Gesellschaft m. b. H. als Angestellter bedient, so sind die Lieferungen der fertigen Ware von der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts an die Abnehmer nach § 7 UStG. steuerfrei, wenn sie unmittelbar vom Lager der Ausrüstungsanstalten aus erfolgen. (U. v. 11. 7. 1930 VA 783/29.)



Aus dem Tagebuch des Beraters

Für die Beantwortung von Fachfragen gilt folgendes:

1. Die erste Beratung innerhalb eines Vierteljahres ist kostenfrei, wenn sie eine Briefseite nicht überschreitet; für die erste darüber hinausgehende, angefangene Briefseite wird eine Auskunftsgebühr von R.M. 3.—, für jede weitere angefangene Briefseite R.M. 4.— erhoben.
2. Jede weitere Beratung innerhalb des gleichen Vierteljahres kostet je angefangene Briefseite R.M. 4.—.
3. Jeder Anfrage ist die laufende Bezugsgeldquittung und Freiumschatz beizulegen. Bei Anträgen auf Auskunft wird das Einverständnis mit den Bedingungen nach Ziffer 1 u. 2 vorausgesetzt.
4. Ueber die Auskunftsgebühr wird Rechnung erteilt. Der Betrag ist auf die im Kopf jedes Heftes angegebenen Geldkonten der Muth'schen Verlagsbuchhandlung in Stuttgart zu überweisen.
5. Sämtliche Anfragen sind zu richten an Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstraße 44. Beantwortung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs.

Zeitlich beschränkte Rechte abschreiben!

Es handelt sich im Fragefall lediglich um die Frage, ob der für die Gewährung des Rechtes der Führung einer Seilbahn über Grundstücke dritter Personen und des Aufbaus der für die Seilbahn erforderlichen Bauten in einer Summe gezahlte Betrag als Unkosten behandelt werden konnte oder für die Dauer des Nutzungsrechts von 25 Jahren aktiviert und mit jährlich 4% abgeschrieben werden muß.

Fraglos handelt es sich um eine Ausgabe, die sich über 25 Jahre erstreckt. Der Wert des gewährten Rechtes hört erst auf mit Ablauf des Vertrages, der durch Zahlung einer bestimmten Summe wirklich geworden ist. Das gewährte Recht nutzt sich demnach ab in einem Zeitraum von 25 Jahren, und es muß angenommen werden, daß diese Abnutzung gleichmäßig erfolgt. Der Anschaffungswert des Rechtes ist der gezahlte Betrag. Nun hat RFH. unter IA 454/28 vom 5. März 1929 entschieden, daß Absetzungen für Abnutzung bei allen Anlagegegenständen (im Entscheidungsfalle handelte es sich um eine Konzession), deren Nutzung zeitlich beschränkt ist, zulässig sei.

Weiter ist unter IA 707/28 vom 16. I. 1929 entschieden worden, daß gewerbliche Brennrechte nicht im Jahr der Ausgabe sofort als Werbungskosten abgezogen werden dürfen, sondern bei entgeltlichem Erwerb zu aktivieren seien. Hier ist allerdings auch eine Absetzung für Abnutzung nicht zugelassen, sondern je nach dem Sinken des gemeinen Wertes des Brennrechts Abschreibungen wegen Wertminderung für zulässig erklärt worden.

Im Fragefall kommt nach meiner Auffassung zunächst die zuerst genannte Entscheidung in Betracht, da es sich im Fragefall um einen konzessionsähnlichen Vertrag handelt. Ich habe aber die zweite Entscheidung gleichfalls angeführt, damit Sie Ihrem Aufsichtsratsmitglied das Falsche seiner Auffassung nach mehreren Richtungen hin dartun können.

Ich kann also in Ihrem Verfahren der Aktivierung und der jährlich gleichmäßigen Abschreibung einen Fehler nicht sehen, während ich die sofortige Verbuchung des jetzt aktivierten Betrages für in jedem Falle unzulässig halte.

Welche Abschreibungsbeträge?

Im Fragefalle würde ich nicht empfehlen, ein besonderes Abschreibungsbuch zu führen, ich würde vielmehr den von Ihnen gedachten Fall mit der Inventarbuchhaltung kombinieren. Es empfiehlt sich dabei, die Karteiform zu wählen, weil man auf diese Weise durch Zusatzkarten leichter Ergänzungen vornehmen kann, was bei Buchform nicht möglich ist, ohne daß man schließlich an verschiedenen Stellen nachschlagen muß. Außerdem ist das ganze nach meiner Ansicht in Betracht kommende Verfahren bedeutend wirtschaftlicher, weil Schreibarbeit gespart wird.

Für große Betriebe schafft man zweckmäßigerweise eine Organisation, die mit Abschreibungsgrundlisten, Anlagen-Gruppenkarten und Abschreibungs-Gruppenkarten arbeitet. Dieses Verfahren hier auseinanderzusetzen, würde zu weit führen. Es ist von Keßler in Heft 12/1930 des Treuhandarchivs eingehend dargestellt worden. Für Sie kommt aber wahrscheinlich eine derart umfangreiche Organisation nicht in Betracht. Ich gebe Ihnen deshalb anliegend Muster eines Formulars, das für die Karteiform oder Loseblattbuchform zweckmäßig erscheint und selbstverständlich je nach den Bedürfnissen abgeändert werden kann. Beim Entwurf habe ich mich lediglich bemüht, möglichst alle in Betracht kommenden Fälle zu berücksichtigen.

Das Formular an sich ist wohl ohne weiteres klar. Besonders weise ich aber hin auf die Spalte 6, aus der Sie ohne weiteres die Abschreibungsbeträge ablesen können, worauf es Ihnen ankommt.

Gegenstand	Anlage-Hauptgruppe.....			Anlage-Untergruppe.....			Karte Nr.							
	2 Lebens- dauer = Jahre	3 Vor- gänge	4 Daten			5 Zugänge			6 Abgänge			7 Rest- wert	8 Werterh. Aufwand	9 Inventur Nr.
			Tag	Monat	Jahr	Anschaf- fungswert	Wertstei- gerung	Summe	Ab- schreibung	Verkauf	Summe			
Standort.....						RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.			
.....														
Anschaffungs- Beleg Nr.														
Abschreibungs- Satz%														
Letzte Abschreib. 19..														
Bemerkungen:														

Konten, die einen zu hohen Kredit aufweisen.

Wenn eine Auskunft dahin lautet, daß ein Kunde nur für RM. 3000.— gut ist, während er Ihrer Firma RM. 5000.— schuldet, dann ist noch immer nicht gesagt, daß die Differenz etwa verloren ist. Es kann mehr verloren sein, auch weniger oder gar nichts.

Man wird als vorsichtiger Geschäftsmann einen gewissen Prozentsatz der Forderung, der den Erfahrungen mit Ausfällen an solchen Forderungen in diesem Geschäft entspricht, abschreiben. Das geschieht in der Weise, daß man die betreffende zweifelhafte Forderung vom Debitorenkonto auf ein Konto zweifelhafter Forderungen überträgt, also

Per Konto zweifelhafter Forderungen RM.
an Debitoren-Konto 5000.—

Beim Abschluß ist das durch diese Übertragung verminderte Debitoren-Konto in die Aktivseite der Bilanz einzustellen. Ebenso erscheint das Konto zweifelhafter Forderungen in der Aktivseite der Bilanz. Die Abspaltung findet lediglich aus Klarheitsgründen statt. Um nun der Unsicherheit der auf dem Konto zweifelhafter Forderungen stehenden Beträge Ausdruck zu geben, bucht man unabhängig von den vorgenannten Buchungen

Per Konto mutmaßlicher Ausfälle RM.
an Bilanz-Konto
für wahrscheinlichen Ausfall auf Forderung B. 2000.—

Per Verlust- und Gewinn-Konto RM.
an Konto mutmaßlicher Ausfälle
für wahrscheinlichen Ausfall auf Forderung B. 2000.—

Durch die Buchung an Bilanz-Konto erscheint der wertberichtigende Betrag zu der auf der Aktivseite ausgewiesenen Forderung richtig auf der Passivseite der Bilanz.

Die Wertberichtigungshöhe muß sich natürlich nach dem Einzelfall richten.

Verwechseln Sie bitte das Konto mutmaßlicher Ausfälle nicht mit dem Konto üblicher Ausfälle, das in der Praxis meist Delcredere-Konto genannt wird, auf die die Praxis aber alles Mögliche und Unmögliche zu buchen pflegt. Es gehören auf dieses Konto üblicher Ausfälle lediglich übliche Preisnachlässe, Skonti usw.

Abgetretene Kundenforderungen.

Es kommt hier ganz auf den Abtretungsvertrag an. Wenn der Vertrag so lautet, daß die Zahlungen der Kunden des Grossisten an den Fabrikanten je nach Eingang zur Abdeckung der Forderung des Fabrikanten an den Grossisten dienen sollen, dann haftet der Grossist für Ausfälle an solchen abgetretenen Forderungen, da die Abdeckung der Forderung an den Grossisten nur nach Maßgabe der tatsächlichen Eingänge geschieht.

Angenommen, die Forderung des Fabrikanten an den Grossisten für Ware beträgt RM. 5000.—, die Zahlungseingänge der Detaillisten beim Fabrikanten betragen RM. 7500.—, die Differenz zahlt der Fabrikant an den Grossisten in Waren, so lauten die Buchungen, wie folgt:

Per Kontokorrent-Konto Grossist RM.
an Waren-Konto 5000.—

Per Geld-Konto (KBP.)
an Kontokorrent-Konto Grossist 7500.—

Bei dieser letzteren Buchung erfolgen die Gutschriften getrennt nach der Höhe der einzelnen Eingänge jeweils am Eingangstag. Nach diesen Eingängen richtet sich also im Endergebnis stets der Saldo auf dem Kontokorrent-Konto. Entsteht wie im Beispielfalle durch Überzahlung der Detaillisten ein Guthaben für den Grossisten, das durch Warenlieferungen seitens des Fabrikanten abgedeckt wird, dann wird lt. Beispiel gebucht:

Per Kontokorrent-Konto Grossist RM.
an Waren-Konto 2500.—

Es kann nun aber auch so sein, daß mit der Abtretung der Kundenforderungen die Schuld des Grossisten in jedem Falle als abgegolten anzusehen sein soll, daß aber die Differenz zwischen der reinen Abtretungssumme und der Schuld des Grossisten wieder durch Warenlieferungen seitens des Fabrikanten abgegolten werden soll. In diesem Fall sind die Buchungen an sich genau dieselben. Lediglich die Abtretungssumme wird dem Grossisten sofort in einer Summe gutgeschrieben. In diesem Falle muß als Verrechnungskonto ein Hilfskonto, in das die Zahlungseingänge seitens der Detaillisten ins Haben eingesetzt werden, eingerichtet werden.

Bei diesem Verfahren fällt natürlich die vorher erwähnte Buchung Geld-Konto an Kontokorrent-Konto Grossist fort, statt dessen wird gebucht

Per Verrechnung-Konto RM.
an Kontokorrent-Konto Grossist 7500.—

Sind nun in der Habenseite weniger Eingänge verzeichnet, als der Sollposten beträgt, und hat, wie vorstehend erwähnt, der Fabrikant das Inkassorisiko übernommen, dann muß der sich ergebende Differenzsaldo im Haben des Verrechnungskontos (entstanden aus den geringeren Eingängen) am Jahresschluß über Verlust- und Gewinn-Konto ausgebucht werden, also

Per Verlust- und Gewinn-Konto RM.
an Verrechnungs-Konto

Mit anderen Worten trägt hier der Fabrikant die sich ergebenden Ausfälle.

Es handelt sich bei all diesen Vorgängen gar nicht um Bruttobetrag oder um Nettobetrag, sondern um die jeweils den Tatsachen entsprechende richtige Einsetzung der Zahlenwerte, deren Ausgleich sich allein aus dem Abtretungsvertrage ergeben kann.

Verantwortlich für den Textteil: Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstraße 44, für den Anzeigentell: R. Klaus, Stuttgart, Furtbachstraße 18.

Unverlangt eingesandte Manuskripte bleiben ohne jegliche Haftung der Schriftleitung und des Verlages. Rücksendung nur, falls dafür Porto beigefügt ist.

Nachdruck aus dieser Zeitschrift ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Schriftleitung und dann nur unter genauer Quellenangabe gestattet.

Beratung und Auskunft: Erste Beratung innerhalb eines Vierteljahrs kostenfrei, soweit diese Auskunft eine Briefseite nicht überschreitet, für die erste darüber hinausgehende Briefseite RM. 3.—
Auskunftsgebühr, für jede weitere angefangene Briefseite RM. 4.—

Jede weitere Beratung innerhalb des gleichen Vierteljahrs pro Briefseite RM. 4.—. Bei Anträgen auf Auskunft wird das Einverständnis mit Vorstehendem vorausgesetzt. (Postscheckkonto Stuttgart Nr. 9347 Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart.)

Abbestellungen des Bezugs müssen bis zum 20. des letzten Monats eines Vierteljahres beim Verlag eingegangen sein, andernfalls bleibt der Bezug für das folgende Vierteljahr bestehen

Verhinderung des Erscheinens durch höhere Gewalt, Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen usw. begründet keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitschrift oder auf Rückzahlung des Bezugsgeldes, ebenso keinen Ersatzanspruch von Benutzern des Anzeigentelles.

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Stuttgart.